

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
z.H. Frau Daniela Rivin
daniela.rivin@bmwfw.gv.at
sowie
an das Präsidium des Nationalrates
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

20.8.2015

Betrifft:

Stellungnahme der AMM zum Entwurf einer Novelle zum Universitätsgesetz

Personalrecht:

Die vorgeschlagenen Änderungen zu den §§ 98 und 99 haben - zumindest nach den Erläuterungen – das Ziel, "die Mitwirkungsrechte des Mittelbaus zu stärken". Diese Ziel wird im Entwurf weder der Intention nach noch in der Ausgestaltung der vorgeschlagenen Prozesse erreicht. Ein Beispiel dafür ist die zeitlich völlig beliebige Festlegung von Standards für die Qualifizierungsvereinbarungen im Nachhinein. Die üblichen Qualitätssicherungsmaßnahmen werden durch Festlegungen umgangen, es werden Fachbereiche eingeführt usw. Wenn man Professuren schaffen möchte, dann reichen die bisherigen rechtlichen Mittel aus. Eine echte Faculty entsteht dadurch aber nicht. Hier ist ein komplett neuer Ansatz notwendig, wie ihn auch der Wissenschaftsrat fordert.

Ersatzlos zu streichen ist auch § 98(4): dafür besteht kein Bedarf und dem Wettbewerb zwischen den Universitäten ist diese Regelung abträglich.

Eine Änderung des § 109 im vorgeschlagenen Sinne ist nicht zielführend, weil er lediglich die Umgehungmöglichkeiten der Intention der Kettenvertragsregelung ausweitet.

Es ist nicht nachvollziehbar, dass 11 Jahre nach der Ausgliederung der Universitäten die vollständige Anwendung des Arbeitsinspektionsgesetzes neuerlich verschoben wird (§ 143). Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universitäten haben dafür keinerlei Verständnis.

Organisationrecht:

- § 13b (1): Die rollierende Planung des Entwicklungsplans sollte mit einer Zeitstruktur versehen werden.
- § 13b (3): Die Überfrachtung des Entwicklungsplanes mit Stellenfestschreibungen müsste konsequenterweise zu einem Gesamtstellenplan incl. seiner Budgetierung führen, an der die betroffen Einrichtungen jedoch nicht mehr beteiligt sind, weil der Plan zwischen Rektorat, dem Senat und Universitätsrat beschlossen wird. Diese Fragen sollten dort behandelt werden, wo sie auch derzeit behandelt werden: in den Leistungs- und Zielvereinbarungsverhandlungen.
- § 29 (5): Eine Mittelung der Wissenschaftszeit von 30 % über mehrere Organisationseinheiten würde einzelne Fächer in Abhängigkeit von ihrer klinischen Tätigkeit über Gebühr aus der Forschung drängen. Darüber hinaus entstehen dadurch Konflikte hinsichtlich Leitungsfunktion, Budget und Personalverantwortlichkeit. Diese Regelung ist abzulehnen.

Studienrecht

- Vor dem Hintergrund der überkritischen budgetären (und damit verbunden auch der personellen) Situation der medizinischen Universitäten mit weiter rückläufiger Tendenz müsste um einen vertretbaren Qualifikationsstand der AbsolventInnen gewährleisten zu können die Anzahl der StudienanfängerInnen in den nächsten Jahren deutlich gesenkt werden. Eine in §71d festgeschriebene Erhöhung der österreichweiten Anzahl von Studienplätzen im Bereich Human/Zahnmedizin auf 2000 (also deutlich mehr als durch einen Vollausbau der Medizinischen Fakultät Linz erreicht werden kann) ist mit den zur Verfügung stehenden Ressourcen nicht verwirklichbar und wäre daher auch nicht mit dem geforderten Maß an Ausbildungsqualität zu vereinbaren.
- In § 54 (3) werden für ein Masterstudium der Medizin als Mindestausmaß 60 ECTS genannt, sofern dieses Masterstudium auf einem Bachelorstudium mit 240 ECTS aufbaut. Dies würde de facto einem einjährigen Masterstudium entsprechen und in Summe einer drastischen Kürzung der vermittelten Ausbildungsinhalte. Dies ist unverantwortlich und daher abzulehnen.
- In §79 (6) werden StudienwerberInnen als "Studierende" bezeichnet. Eine solche Gleichsetzung ist inhaltlich nicht sinnvoll - auch und gerade in Zusammenhang mit der Einsichtnahme in Beurteilungsunterlagen und Prüfungsprotokolle. Die geforderte Einsichtnahme und "individuelle Rückmeldung zur Beurteilung" übersteigt angesichts der unverhältnismäßig hohen Zahl an StudienwerberInnen für das Medizinstudium die an den jeweiligen Universitäten vorhandenen Kapazitäten bei weitem.